

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1977

Ausgegeben am 3. Feber 1977

2. Stück

2. Gesetz: Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien.

2.

Gesetz vom 22. November 1976 über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

§ 1. Dieses Gesetz gilt für weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien mit Ausnahme der im Art. 14 Abs. 2 und im Art. 14 a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Bediensteten sowie der in Betrieben tätigen Bediensteten.

§ 2. (1) Auf die im § 1 genannten Bediensteten sind die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 14, des § 15 Abs. 1 und 3 bis 5 und der §§ 15 a, 16 und 19 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 92/1959, 240/1960, 68/1961, 9/1962, 199/1963, 281/1968, 462/1969, 178/1974, 459/1974 und 289/1976 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die im § 1 genannten Bediensteten, die in einem durch Vertrag begründeten Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien stehen, sind die Bestimmungen des § 12 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung des Art. VIII des Strafrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 422/1974, sinngemäß anzuwenden.

§ 3. (1) Mit Beginn der Achtwochenfrist gemäß § 3 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder

mit der Entbindung endet jeder Urlaub ohne Bezüge.

(2) Eine während der Dauer des in diesem Gesetz geregelten Kündigungsschutzes sowie eine bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes ablaufende Probezeit gemäß § 18 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, gilt bei ungekündigtem Dienstverhältnis erst nach Ablauf von vier Monaten nach Aufhören des Kündigungsschutzes als vollendet.

§ 4. (1) Die sich aus diesem Gesetz ergebenden behördlichen Aufgaben sind von der Gemeinde zu besorgen.

(2) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 5. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Stadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 8/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 42/1974 insoweit außer Kraft, als es sich auf die im § 1 genannten Bediensteten bezieht.

(2) Soweit in anderen Gesetzen des Landes Wien auf das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 8/1970 hingewiesen wird, gilt dieser Hinweis auch als Hinweis auf das vorliegende Gesetz.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Bandion